

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 102 (2005)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Der Regierungsrat harmonisiert die Sozialleistungen  
**Autor:** Monnin, Daniel  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840648>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kanton Neuenburg

# Der Regierungsrat harmonisiert die Sozialleistungen

*Schwierige Finanzsituationen regen die Kreativität an. Der Kanton Neuenburg lässt sich von den Kantonen Tessin und Genf inspirieren und entwirft ein Gesetz, das die Sozialleistungen besser aufeinander abstimmt.*

Mit der Vorlage zur Koordinierung und Harmonisierung der Sozialleistungen schlägt der Regierungsrat des Kantons Neuenburg in 14 Artikeln eine Verbesserung der Instrumente der Sozialpolitik vor. Dabei stellt die Behörde die heutigen Leistungen nicht in Frage. Vielmehr werden durch das Projekt der Zugang zu den Leistungen, ihre Berechnung, ihre gegenseitigen Verflechtungen und der Austausch von Information zwischen den einzelnen Diensten neu gestaltet. Das Ziel ist eine rationalere, kohärentere und wirksamere Sozialpolitik, die auch für die Bezügerinnen und Bezüger zugänglicher und verständlicher sein soll. Die Vorlage erlaubt es dem Regierungsrat, ein Massnahmenpaket unter der Bezeichnung ACCORD (harmonisation et coordination des prestations sociales) zu vereinigen.

## **Um welche Sozialleistungen handelt es sich?**

Gleich wie in anderen Kantonen entstanden im Kanton Neuenburg mehr als zehn unterschiedliche Bedarfsleistungen, von welchen jede einem spezifischen Bedürfnis entsprach. Sie erlauben es dem Bezüger und der Bezügerin, sich in finanzieller Hinsicht spezifischen Situationen zu stellen: Ausbildung, Geburt, Eintritt in ein Heim usw. Die Leistungen werden von verschiedenen Dienststellen gewährt, unterschiedlich berechnet und je nach Praxis der Dienststelle ausbezahlt.

Die Gesetzesreform bezieht sich auf die bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Das heisst auf jene Leistungen, die nur nach Abklärung der finanziellen Situation der Antragstellenden gewährt werden. Diese Leistungen werden zeitlich gestaffelt dem neuen Rhythmus unterstellt, so hat es der Regierungsrat beschlossen.

## **Überlegungen und Anregungen**

Zunächst wurde eine grosse Tabelle zum Vergleich der unterschiedlichen kantonalen Leistungen erstellt. Diese Darstellung hob die Gemeinsamkeiten der verschiedenen Bereiche hervor, aber auch deren sehr grossen Unterschiede. Einmal wird das Nettoeinkommen herangezogen, ein anderes Mal das steuerbare Einkommen, einmal wird das Einkommen des Konkubinatspartners mit berücksichtigt, aber nicht dasjenige des minderjährigen Kindes, und dort ist es genau umgekehrt. Der Vergleich erlaubte es auch, Glücksfälle zu entdecken: Je nach Rangordnung, nach welcher die verschiedenen Leistungen beantragt werden, wird der Bezüger oder die Bezügerin mehr oder weniger bevorzugt – und das auf ganz legale Art und Weise.

Die bereits in den Kantonen Tessin und Genf geleisteten Arbeiten flossen stark in die Überlegungen im Kanton Neuenburg ein. Ein durch den Kantonsrat Ende 2001 angenommenes Postulat, das die Einführung eines «guichet unique» verlangte, hat die Arbeiten noch beschleunigt. Schliesslich hat die SKOS-Studie «Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz», und vor allem die darin hervorgehobenen Inkohärenzen in der Sozialpolitik der Kantone, als wichtiger Hebel gewirkt.

## **Ein Rahmengesetz schaffen**

Wäre es sinnvoller gewesen, punktuelle Lösungen zu suchen, um den einen oder den anderen divergierenden Punkt zu regeln, oder war es besser, einen Rahmen zur Harmonisierung und Koordinierung der Bereiche zu finden? Die zweite Lösung erhielt klar den Vorrang. Der Gesetzesentwurf überlässt jedem Bereich die Freiheit, seine Ansätze selbst zu bestimmen. Er muss sie jedoch unter Umständen

### ZUR PERSON



**Daniel Monnin** leitet seit 1983 das Sozialamt des Kantons Neuenburg.

anpassen, weil die Vorlage dem Imperativ der Kostenneutralität nachkommen muss. Die Neuenburger Lösung weicht in diesem Zusammenhang von der Tessiner Lösung ab. Dieser Kanton hatte zum Ziel, den Bezügerinnen und Bezüger ein Mindesteinkommen zu gewährleisten. Die Summe aller staatlichen Leistungen zusammen mit dem Einkommen dürfen dieses als «Interventionsschwelle» bezeichnete Mindesteinkommen nicht übersteigen.

#### **Fünf neue Instrumente**

Die Vorlage schlägt fünf Instrumente vor, für welche die Grundzüge festgelegt werden. Präzisierungen sollen in Reglementen festgehalten werden.

**1. Die wirtschaftliche Unterstützungseinheit:** Es handelt sich um die Gesamtheit der Personen, deren Einkommen und Vermögen für die Berechnung des massgebenden Einkommens mit berücksichtigt werden soll. Für die Leistung A wird beispielsweise das Einkommen des Konkubinatspartners oder des minderjährigen Kindes in gleicher Weise behandelt wie für die Leistung B.

**2. Das massgebende Einkommen:** Dieses Einkommen stellt die Basis für die Berechnung einer Leistung dar. Es ist für alle Leistungen gleich und stützt sich auf die Einkommenselemente, die Ausgaben und das Vermögen der wirtschaftlichen Unterstützungseinheit. Diese Elemente entsprechen im Wesentlichen den verschiedenen Rubriken der Steuererklärung (deren Ansätze aktualisiert werden).

**3. Die Prozedur zur Überprüfung des Rechts auf Sozialleistungen:** Die Rangfolge, in der die verschiedenen Leistungen beantragt werden können, wird präzise festgelegt. Die Gewährung einer Leistung wird bei der Berechnung der nachfolgenden mit berücksichtigt.

**4. Der Informationsaustausch:** Der Kanton schafft eine einheitliche und zentralisierte Basis der Sozialdaten. Die verschiedenen Dienststellen verfügen heute über

einen Zugang zu verschiedenen Datenbanken (persönliche Daten, Steuerdaten, Daten zur AHV/IV usw.), schaffen aber ihre eigenen Datenbasen. Diese werden miteinander verbunden. Die von anderen Dienststellen erhaltenen Suchresultate zur Bestimmung der wirtschaftlichen Unterstützungseinheit und des massgebenden Einkommens werden in die zentralisierte Datenbank aufgenommen. Schliesslich sollen auch die Situationsänderungen der betroffenen Personen allen involvierten Dienststellen zugänglich gemacht werden. Bei der Erstellung dieser Datenbank wird den Erfordernissen des Persönlichkeitsschutzes und des Informationsaustauschs zwischen den Dienststellen Rechnung getragen.

**5. Der Zugang zu den Sozialleistungen:** Jede Region und jede Stadt des Kantons verfügt über einen «Sozialschalter», an welchem die Bewerberinnen und Bewerber eine oder mehrere Leistungen beantragen können. Die notwendigen Informationen werden unter Mithilfe der betroffenen Person zusammengestellt und den zuständigen Dienststellen in der festgelegten Rangordnung zugeleitet. Die Entscheidung über die Gewährung der Leistung bleibt in deren Kompetenz. Somit werden nur noch die Dossiers zirkulieren, während die Gesuchstellenden über einen zentralen Ort Zugang haben.

#### **Und die Gemeinden?**

Neben ihrer Beteiligung an den für die Sozialhilfe zuständigen Sozialdiensten spielen die Gemeinden im Zusammenhang mit der AHV/IV, der Arbeitslosenversicherung und den kantonalen Integrationsmassnahmen eine Rolle des Zugangs und der Unterstützung für die Betroffenen. Die Gesetzesvorlage bietet die Gelegenheit, die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Dienststellen und den Gemeinden neu zu definieren und zu verstärken. Nach und nach werden regionale Schalter geschaffen: Die Neuorganisation der Sozialdienste und anschliessend die Integration der heute von den Gemeinden ausgeübten Aufgaben in Zu-

sammenhang mit der AHV/IV und der Arbeitsämter, und schliesslich der Zugang zu allen anderen Sozialleistungen.

#### **Neuenburg stürzt sich ins Abenteuer**

Nur sehr wenige Kantone haben bis heute Überlegungen zur Koordination ihrer Sozialleistungen angestellt, weil es sich um eine grosse Herausforderung handelt. Nicht zu vergessen ist auch, dass sich die Kantone in den letzten Jahren mit einer steigenden Zahl von Gesuchstellenden konfrontiert sahen, was

---

## **Bürgerinnen und Bürger sollten die sozialen Leistungen des Staates verstehen und mittragen.**

---

zu einer Beschränkung der verfügbaren Kräfte führte. Der Kanton Neuenburg stürzt sich ins Abenteuer, aber nicht ins Unbekannte. Die Kantone Tessin und Genf sind ihm vorangegangen, und das Tessin kann bereits auf 18 Monate erfolgreiche Anwendung der neuen Praxis im Bereich der Sozialleistungen zurückblicken. Schwierige Finanzsituationen sind ein Anreiz zu einer grösseren Kreativität. Es ist sehr wichtig, dass die Mitbürgerinnen und -bürger die sozialen Leistungen des Staates verstehen und mittragen. Es ist ebenso wichtig, dass der Staat eine kohärente Sicht seiner Sozialpolitik hat, und dass er seine Pilotrolle wahrnehmen kann.

**Daniel Monnin**